

**10639/AB**  
Bundesministerium vom 01.07.2022 zu 10909/J (XXVII. GP)  
**bmf.gv.at**  
Finanzen

**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.326.774

Wien, 1. Juli 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 10909/J vom 3. Mai 2022 der Abgeordneten David Stögmüller, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3. und 5.:

Wie meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mir berichtet haben, gibt es keine Kooperation des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) mit den genannten Gesellschaften, auch keine gemeinsamen Schulungen, Workshops oder Veranstaltungen. Es besteht lediglich für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit, im Wege einer Nebenbeschäftigung beispielsweise bei der AEI internationale Erfahrungen zu sammeln. Eine Nachschau in den Verrechnungsunterlagen hat ergeben, dass im angesprochenen Zeitraum keine Zahlungen an die genannten Gesellschaften verbucht wurden.

Zu 4.:

Im Bereich der Zentralleitung des BMF sind keine Stellen für Tätigkeiten der AEI eingerichtet.

Zu 6.:

Aktuell ist das BMF nicht Mitglied des Vereins AEI Agentur für Europäische Integration und wirtschaftliche Entwicklung.

Zu 7.:

Das BMF wurde im Jahr 2003 Mitglied des Vereins AEI Agentur für Europäische Integration und wirtschaftliche Entwicklung. Die sofortige Beendigung der Rechte und der Austritt aus dem Verein wurde mit 7. Juni 2018 erklärt.

Zu 8.:

Der Austritt wurde letztlich basierend auf dem Standpunkt, dass es für die zukünftige Zusammenarbeit in internationalen Projekten mit einer Plattform wie der AEI keiner Mitgliedschaft in deren Trägerverein bedarf und diese ebenso effizient auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhen kann, erklärt.

Zu 9.:

Im Zusammenhang mit Entsendungen gemäß § 39a Abs. 1 Z 4 BDG 1979 (allenfalls iVm § 6b VBG) von Bediensteten der Zentralleitung des BMF zu Tätigkeiten im Rahmen von Twinning-Projekten aufgrund von Außenhilfsprogrammen der Europäischen Union, die über die AEI abgewickelt werden, erfolgt im Vorfeld einer Entsendung seitens der Abteilung I/2 als Dienstbehörde bzw. Personalstelle eine Kontaktaufnahme mit der Geschäftsführerin der AEI, Mag.<sup>a</sup> Windberger-Zanetta, zwecks Einholung eines Nachweises über die Refundierung gemäß § 39a Abs. 6 BDG 1979 durch die das Twinning-Projekt finanzierende Einrichtung.

Zu 10.:

Die Finanzprokuratur wurde in den Jahren 2017 und 2018 im Zusammenhang mit der Anpassung des Twinning-Handbuches, mit Gestaltungsvarianten zur Strukturbereinigung sowie zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Austritt befasst.

### Zu 11.:

Weder der Verein AEI noch die AEI GmbH fallen in die Prüfzuständigkeit der Internen Revision (IR) des BMF. Die IR hat daher keine Prüfungen dieser Rechtspersonen vorgenommen.

Mitarbeiter der IR des BMF waren bis 2017 unentgeltlich in der Kontrollkommission des Vereines AEI tätig. Da es sich um einen großen Verein im Sinnes des Vereinsgesetzes handelte, übernahm ein Abschlussprüfer gemäß § 22 Abs. 2 VerG ex lege die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Die Kontrollkommission nahm Prüfungshandlungen vor und übergab ihren Bericht an die zuständigen Vereinsorgane sowie an den Wirtschaftsprüfer, welcher die Feststellungen im Rahmen seiner Abschlussprüfung würdigte.

### Zu 12.a.:

Zum Tag des Einlangens der vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage lagen von 24 Personen der Zentralleitung des BMF Meldungen einer Nebenbeschäftigung im Sinne des § 56 BDG 1979 (allenfalls in Verbindung mit § 5 VBG) bei der AEI vor. In den nachgeordneten Dienststellen haben nachfolgende Anzahl an Personen eine entsprechende Nebenbeschäftigungsmeldung angegeben:

- Finanzamt Österreich: 3 Personen
- Zollamt Österreich: 15 Personen
- Zentrale Services: 8 Personen

### Zu 12.b. und c.:

Soweit es sich bei den in der gegenständlichen Frage namentlich genannten Personen bzw. bei den im veröffentlichten Jahresbericht 2020 der AEI genannten Personen um Bedienstete der Zentralstelle des BMF handelt bzw. handelte, haben alle Betroffenen ihre Nebenbeschäftigung dem BMF gemäß § 56 BDG 1979 (allenfalls in Verbindung mit § 5 VBG) gemeldet. Prüfungsmaßnahmen wegen Verletzung von dienstrechlichen Bestimmungen waren nicht einzuleiten.

### Zu 13. bis 15.:

Die vorliegenden Fragen betreffen keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine

Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten und sind somit von dem in Art. 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zu 16.:

Die angesprochene Mandatierung – und damit auch deren allfällige Aberkennung – durch die Europäische Kommission fällt entsprechend den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 nicht in die Zuständigkeit des BMF.

Zu 17. und 18.:

Das Bundesministerium für Justiz hat mitgeteilt, dass im Rahmen der Behandlung der hier angesprochenen Thematik im Zuge des laufenden U-Ausschusses Konsultationsbedarf angemeldet wurde.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt



